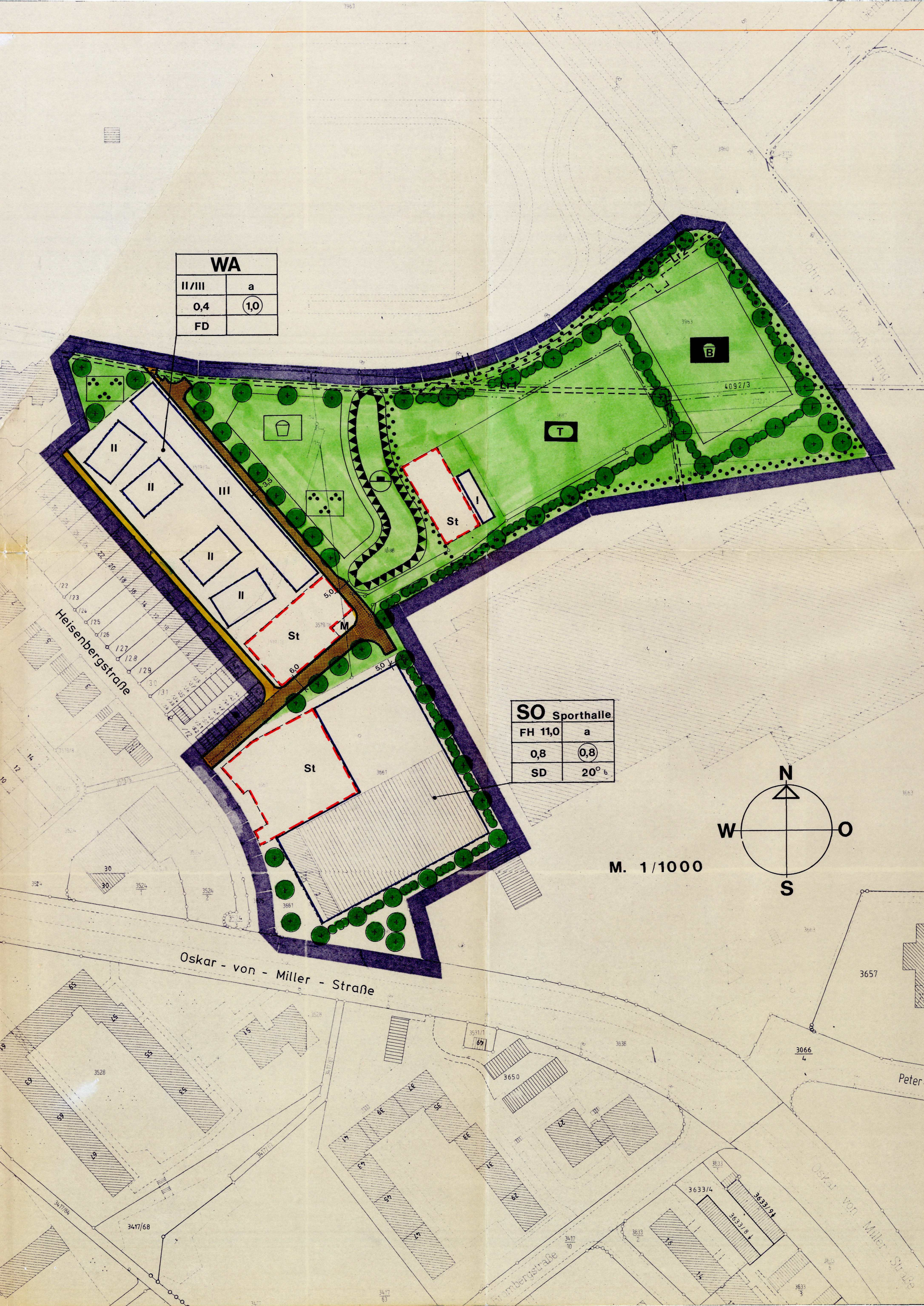




WA	
II/III	a
0,4	1,0
FD	

SO Sporthalle	
FH 11,0	a
0,8	0,8
SD 20°	

ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN A. FÜR FESTSETZUNGEN

- GRENZEN DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER ÄNDERUNG
- WA** ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- SO** SONSTIGES SONDERGEBIET
- a** ABWEICHENDE BAUWEISE
- 0,4** GRUNDFLÄCHENZAHL
- 1,0** GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- III** ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)
- SD 20°** SATTELDACH MIT DACHNEIGUNG
- FD** FLACHDACH
- FH 11,0m** FIRSTHÖHE ÜBER GELÄNDE
- LEITUNGSRECHT
- BAUGRENZE
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN
- St** STELLPLÄTZE
- M** MÜLLCONTAINERSTANDORT
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- GRÜANLAGE
- SPIELPLATZ MIT MAX. FLÄCHENUMFANG
- FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN
- TENNISPLATZ
- BOLZPLATZ
- ANPFLANZEN VON BÄUMEN
- ANPFLANZEN VON STRÄUCHERN
- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN
- STRASSENABGRENZUNGSLINIE
- VERKEHRSFLÄCHEN (FAHRBAHN / GEHWEG)
- VERKEHRSFLÄCHEN MIT BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG: MISCHUNGSPRINZIP
- FUSSWEGFLÄCHEN
- BEMESSUNG IN METERN

B. FÜR HINWEISE

- GEBÄUDE MIT WOHNNUTZUNG
- GEBÄUDE OHNE WOHNNUTZUNG
- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- BEZUGSPFEIL

TEXTFESTSETZUNGEN

- I. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- ALLGEMEINES WOHNGEBIET NACH §4 BauNVO
 - AUSNAHMEN NACH §4 ABS. 3 BauNVO SIND GEM. §1 ABS. 6 BauNVO NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANS UND DAHER NICHT ZULÄSSIG.
 - SONSTIGES SONDERGEBIET NACH §11 BauNVO ZULÄSSIG IST EINE SPORTHALLE.
 - AUSNAHMSWEISE KÖNNEN EINE WOHNUNG FÜR AUFSICHTS- UND BEREITSCHAFTSPERSONEN SOWIE EINE SCHANK- UND SPEISEWIRT-SCHAFT, DIE DEM HAUPTGEBÄUDE ZUGEORDNET UND IHM GEGENÜBER IN GRUNDFLÄCHE UND BAUMASSE UNTERGEORDNET SIND, ZUGELASSEN WERDEN.
 - NEBENANLAGEN IM SINNE VON §14 ABS. 1 BauNVO SIND NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG.
- II. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG WIRD GEM. §16 BauNVO FESTGESETZT DURCH:
 - GRUNDFLÄCHENZAHL
 - GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 - ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ODER HÖHE BAULICHER ANLAGEN
- III. BAUWEISE
- FÜR DAS GEBIET WIRD DIE OFFENE BAUWEISE IN ABWEICHENDER FORM (§22 ABS. 4 BauNVO) FESTGESETZT. BEI DER ABWEICHENDEN BAUWEISE IST DIE ERRICHTUNG VON GEBÄUDEN MIT EINER LÄNGE VON MEHR ALS 50m ZULÄSSIG. MASSGEBEND SIND DIE IM BEBAUUNGSPLAN EINGETRAGENEN FESTSETZUNGEN.



IV. BAULICHE UND STÄDTEBAULICHE GESTALTUNG

- HÖHENFESTSETZUNGEN
BEI ZWEI- UND DREIGESCHOSSIGER BEBAUUNG DARF DER GEBÄUDE-SOCKEL (OBERKANTE KELLERDECKE) NICHT MEHR ALS 0,15m ÜBER DER HINTERKANTE DER ERSCHLIESSUNGSFLÄCHE ODER 0,30m ÜBER DEM HÖCHSTEN GELÄNDEPUNKT DER BEBAUBAREN FLÄCHE LIEGEN.
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE
2.1 STELLPLÄTZE SIND NUR AUF DEN HIERFÜR FESTGESETZTEN FLÄCHEN ZULÄSSIG. DIESE KÖNNEN ÜBERDACHT WERDEN (CARPORT).
2.2 NACH JEDEM 4. STELLPLATZ IST EIN EINHEIMISCHER LAUBBAUM ZU PFLANZEN.
- EINFRIEDUNGEN UND VORGÄRTEN
3.1 EINFRIEDUNGEN SIND BIS ZU EINER GESAMTHÖHE VON 1,20m, MIT AUSNAHME DER VORGÄRTEN, ZULÄSSIG.
3.2 FÜR FREISPORTEINRICHTUNGEN KÖNNEN HÖHERE SCHUTZZÄUNE ZUGELASSEN WERDEN.
3.3 MASCHENDRAHTZÄUNE SIND ZU HINTERPFLANZEN.
- GESTALTUNG DER GEBÄUDE
4.1 KNIESTÖCKE SIND UNZULÄSSIG.
AUSNAHME: BEI GEGLIEDERTER GESTALTUNG DER BAUKÖRPER DARF DER EVENTUELL ENTSTEHENDE WANDTEIL ÜBER DEM ERD- BZW. OBERGESCHOSS EIN MASS VON 1,50m (INNEN GEMESSEN) NICHT ÜBERSCHREITEN.
- DACHEINSCHNITTE UND DACHGAUBEN SIND UNZULÄSSIG.
- ÖFFENTLICHE UND PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
5.1 INNERHALB DER FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN SIND NUR ZWECKGEBUNDENE BAULICHE ANLAGEN ZULÄSSIG.
5.2 DIE BEMESSUNG DER AUFSCHÜTTUNGEN WIRD DURCH EIN SCHALLSCHUTZGUTACHTEN GEMÄSS DEN RICHTLINIEN DES BUNDESIMMISSIONS-SCHUTZGESETZES FESTGELEGT.
- DIE BÖSCHUNGSFLÄCHEN SIND LANDSCHAFTSGÄRTNERISCH ANZULEGEN UND DAUERND ZU UNTERHALTEN.
- DIE IM BEBAUUNGSPLAN DARGESTELLTEN BÄUME, STRÄUCHER ODER GRUPPIERUNGEN DERSELBEN SIND MIT EINHEIMISCHEN GEHÖLZEN AUSZUFÜHREN UND DAUERND ZU UNTERHALTEN.
- INNERHALB DER GRUNDSTÜCKE HAT DIE BEPFLANZUNG ENTSPRECHEND DER ARTENLISTE DER BEGRÜNDUNG (ANLAGE I) ZU ERFOLGEN. DIE PFLANZUNGEN MÜSSEN INNERHALB EINES JAHRES NACH BEZUGSFERTIGKEIT VOLLZOGEN UND NACHGEWIESEN WERDEN.

V. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- FEUERUNGSANLAGEN FÜR FESTE UND FLÜSSIGE BRENNSTOFFE SIND UNZULÄSSIG.
- DAS LEITUNGSRECHT IST ZUGUNSTEN DER STADTWERKE -ELEKTRIZITÄTSWERK (Lr1) UND FERNWÄRMEVERSORGUNG (Lr2)- EINZUTRAGEN.
- DIE VERSORGUNG DES GEBIETES MIT TRINK-, BRAUCH- UND LÖSCHWASSER IST GESICHERT.
- WEGE, ZUFÄHRTEN UND HÖFE SIND IN WASSERDURCHLÄSSIGER BAUWEISE HERZUSTELLEN.

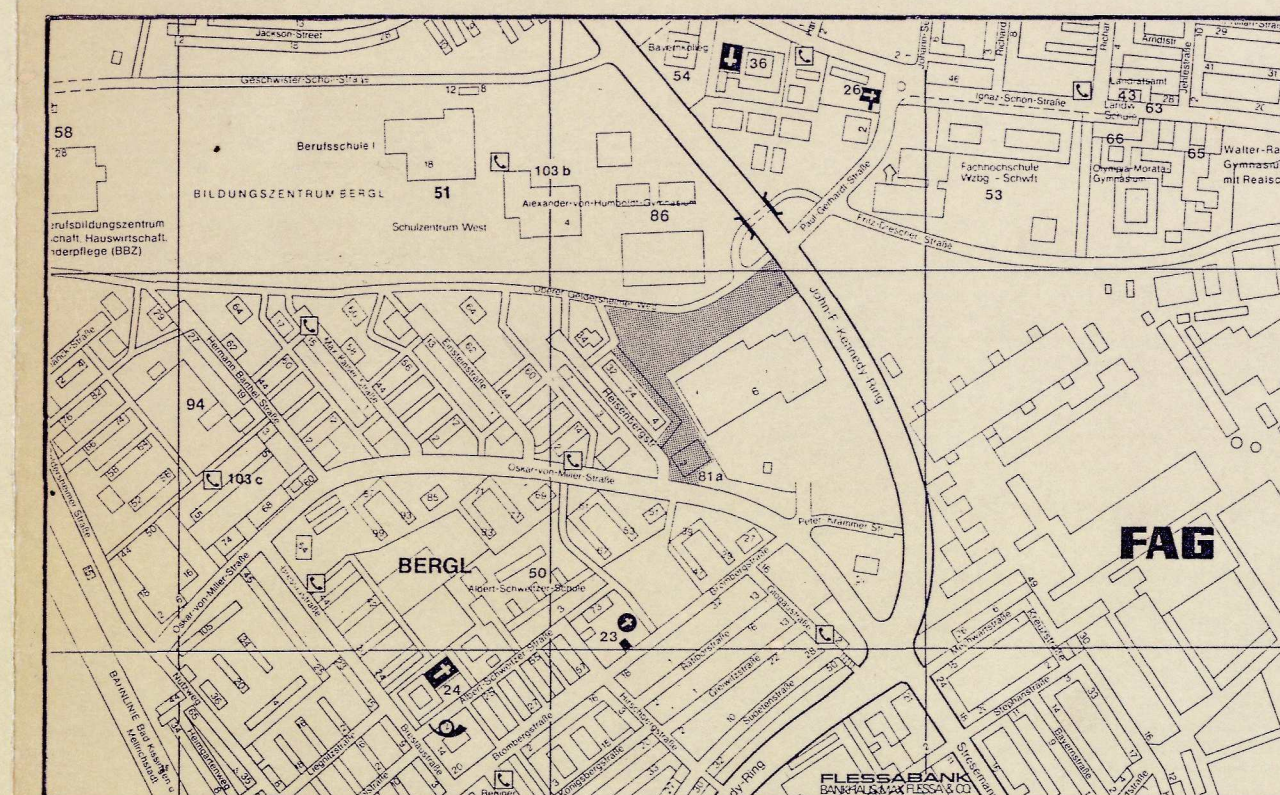
GESETZESGRUNDLAGEN

- BAUGESETZBUCH (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8. DEZEMBER 1986.
- BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23. JANUAR 1990.
- PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanzV90) VOM 18. DEZEMBER 1990.
- BAYERISCHE BAUORDNUNG (BayBO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18. APRIL 1994.

1. ÄNDERUNGSBESCHLUSS 07.12.1993	5. IN KRAFT GETRETEN MIT VERÖFFENTLICHUNG IN DEN SCHWEINFURTER TAGESZEITUNGEN
1a. BEKANNTMACHUNG DES ÄNDERUNGSBESCHLUSSES 24.08.1994	11.10.1995
1b. BEKANNTMACHUNG DER BÜRGERBETEILIGUNG 24.08.1994	
2. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG VON - BIS 20.02.- 20.03.1995	
2a. VERÖFFENTLICHUNG IN DEN SCHWEINFURTER TAGESZEITUNGEN 08.02.1995	
3. BEDENKEN UND ANREGUNGEN, STADTRATS BESCHLUSS 28.03.1995	
4. SATZUNGSBESCHLUSS 25.07.1995	
1. SCHWEINFURT, 11.08.1995	
2. <i>Kiesel</i>	
3. <i>Kiesel</i>	
4. GRIESER, OBERBÜRGERMEISTERIN	
GEMÄß § 11 BauGB mit RB vom 14.06.1995 Nr. 4622 M-1190 unter Auflagen keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht. 25. August 1995 Würzburg, den Regierung von Unterfranken I. A. <i>Flamm</i>	
GENEHMIGUNGSVERMERK DER REGIERUNG	

STADT SCHWEINFURT BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET

NR. W 24f 5. ÄNDERUNG
IM BEREICH NORDÖSTLICH DES STADTTEILS "BERGL"
ZWISCHEN OBERER GELDERSHEIMER WEG, JOHN-F.-KENNEDY-RING, OSKAR-VON-MILLER-STRASSE UND HEISENBERGSTRASSE, GEMARKUNG OBERNDORF



SCHWEINFURT, 02.09.1994
GEÄNDERT AM 01.02.1995,
10.07.1995

BAUREFERAT

STADTPLANUNGSAMT

SACHBEARBEITUNG

DIPL.-ING. MÜLLER, BERUFSM. STADTRAT

DIPL.-ING. BAUER

DIPL.-ING. DANIEL